



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Sessio XXVI. über die continuirte Re. und Correlation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

dadurch selbiges an Mannschafft noch mehrers entbildt, und der Feldbau und anderwärts nöthwendige Wiederholung verhindert werden möge, denjenigen auch, welche Profession von Degen machen, und ihr Aufnehmen dadurch suchen, unbenommen bleibe, alten üblichen Brauch und Freyheit nach, sich bey ausländischen Potentaten, ohn ihres Vater Landes Nachtheil und Beschädigung, und dergestalt in Kriegs- und Dienst-Bestallung einzulassen, oder doch denselben Kriegs-Volk zuzuführen, wie Anno 1570. und in etlichen folgenden Reichs-Abschieden mit mehren versehen und erläutert worden.

1646.
April.

Betreffend dann leßlich enumerationem *Comprehendorum*, item formam *Publicationis & Executionis*, würde billig solches alles zu fernerer Handlung ausgestellt, wie nicht weniger der *modus Subscriptionis & Ratificationis*, jedoch mit Wiederholung desjenigen, so hieroben der Ratification halber angeregt worden, und daß Churfürsten und Stände in alle Wege expresse mit eingeschlossen, und derselben anwesende Gesandten zur Subscription gezogen, nicht weniger die Unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft (jedoch den Erbaren Frey- und Reichs-Städten an ihrer in qualitate eines un widersprechlichen Stands des Reichs wohl hergebrachten und gebührenden Präcedenz ohne einige Präjudiz) wie auch die Hanse- und andere Mittelbare Städte dem Friedens-Schluß per expressum eingerückt werden, und desselben fähig seyn sollen.

Und weils im übrigen keine Difficultäten sich ereignen, ist sich auch damit nicht aufzuhalten, sondern vielmehr dem grundgütigen Gott dafür zu danken, und noch ferner von Herzen anzurufen und zu bitten; daß er auch zu der noch differenten Punkten freund- und förderlichen Beylegung, heilsame Media inspiriren, und alles in solche Wege einrichten wolle, damit seine Ehre und Herrlichkeit dadurch erweitert, Friede auf Erden wiederbracht und die Menschen mit Wohlgefallen erfüllet werden.

N. II.

SESSIO PUBLICA XXVI.

Sive Continuatio Re- & Correlationis, Freytags d. 17. April.
hora 8. matut. Anno 1646.

Chur-Maynßisch Directorium: P. P. Dem gestrigen Verlaß nach, werde bey dem Städte-Rath berufen, desselben Collegii abgefasse Correlation gleich den Fürstlichen zu verlesen; darauf a parte des Chur-Maynßischen Directorii die Nothdurfft erinnert werden sollte.

N. II.
Protocollum
Sessionis
XXVI.

Reichs-Städtisch Directorium, Straßburg: (stehend) P. P. Der Erbaren Frey- und Reichs-Städte über die respective Kayser- und Königlich Propositiones, Resolutiones und ferner erfolgte Replicas, abgefassetes Votum Curiatum sey nachfolgenden Inhalts:

„Sagte sich hierauf nieder und verlese die Reichs-Städtische Correlation, wie dieselbe hernach communiciret worden, und bey jedwedern Actis zu befinden seyn wird, nach beschener Verlesung nahmen die Churfürstliche Herren Abgesandten durch die eine: die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, aber durch die andere Thür des großen Gemachs einen Abtritt, das Fürstliche Collegium aber bliebe darinnen, und traten anfänglich bey der Geistlichen Banck (allwo das Oesterreichische Directorium sonst gesessen) zwischen der Bühne und der Churfürstlichen Herren Secundarium Banck zusammen.

„Wiewol nun hochehrengedachtes Oesterreichisches Directorium einen Vortrag und Umfrage thate, dieweil aber wir Protocollisten so weit von

Fff fff 3

da-

1646.
April.

„von stunden, und daher weder die Proposition noch der vorstimmenden
 „Herren Catholischen Vota eigentlich vernehmen können, so ist allein das
 „Fürstliche Erb-Bischöflich-Magdeburgische (daraus auch die Propositi-
 „on und Vortrag zu vernehmen) hierbey verzeichnet worden:

1646.
April.

Magdeburg: Hätte angehöret, was das Oesterreichische hochlöbliche Direc-
 torium in unterschiedenen Punkten proponiret: als 1) wegen der Bedencken, ob
 dieselben nur also, wie sie verlesen, übergeben; oder vorhero ein- oder andere Erinnerung
 beygebracht werden solle? 2) Wegen der Reichs- und Hanse-Städte in puncto Com-
 merciorum übergebenen Memorials. 3) Wegen der Bestungen und was disfalls die
 Reichs-Städte ihrem Bedencken nachtheiliges und präjudicirliches eingerücket. 4)
 Wegen der Instrumentorum Pacis, daß nemlich deren dreye, als zwey darinnen der
 Friedens-Schluß zwischen Ihrer Majestät und jeder Cron absonderlich, und dann
 eines darein die Abhandlung zwischen Ihrer Majestät und den Ständen zu bringen, ge-
 fertigt werden möchten. 5) Wegen der Hanse-Städte, daß dieselbe von den Reichs-
 Ständen mit in ihr Collegium gezogen, welches denn, als dem Herkommen zuwieder,
 bey dem Chur-Maynßischen Directorio zu antthen wäre.

Dieweil man sich nun in puncto Commerciorum, Evangelischen theils eines ge-
 wissen gesamten Voti verglichen, als wollte man sich noch einmal deswegen mit einander
 vernehmen; gestallt dann die Evangelischen bätthen, ihnen zu dem Ende einen Abtritt zu ver-
 statten.

„Darauf traten die Herren Evangelischen an das eine, die Herren Catholischen an
 „ber an das andere Ende des Gemachs, und nach gefogener Unterredung
 „proponirte communi Dominorum Evangelicorum nomine

Magdeburg: Der Evangelischen Fürsten und Stände anwesende Herren Abge-
 sandten bedancken sich gebührendes Fleißes, daß die Herren Catholischen ihnen einen
 Abtritt und Unterredung verstaten wollen, und hätten sowol die, gestriges Tages verlesene
 Re- und Correlationes, als das anhero abgelesene Bedencken des Städte-Raths
 angehöret, und ausführlichen Inhalts eingenommen. Wiewohl nun ein- und anders
 hierbey zu erinnern wäre; dieweil aber deswegen die Tractaten nicht aufzuhalten; so wä-
 ren sie der Meynung, daß alle drey gemeldte Reichs-Bedencken den Kayserlichen Herren
 Plenipotentiariis durch gewisse Deputirte von beyden Religionen in gleicher Anzahl
 unverlangt übergeben werden, und wollten ihnen fernere Nothdurfft und Erinnerungen
 bey dem Progress der Tractaten vorbehalten haben. Zu dem Ende bätthen sie, daß dieselbe
 Fürsten und Ständen per Dictaturam communiciret werden, damit sie sich darinnen
 versehen, die Sachen wohl erwegen, und sodann die Nothdurfft beobachten mögen.

In puncto Commerciorum habe man sich Evangelischen theils eines gemeinert
 Voti verglichen, welches er jeho ablesen wolle.

„Finita lectione.

Im übrigen was den Punct wegen der Bestungen anlanget; hätten weder die Erba-
 ren Reichs- noch auch die Hanse-Städte, Fürsten und Ständen Ziel noch Maß zu geben,
 wie sie es mit ihren Städten und Bestungen halten sollten; sondern stünde denselben
 frey, ob sie die in ihren Landen befindliche Bestungen stehen oder demoliren lassen woll-
 ten.

Den Numerum Instrumentorum Pacis belangend, halte man Evangelischen
 theils dafür, daß zwey Haupt-Instrumenta (eines auf die Tractaten mit der Cron
 Schweden, das andere aber auf die mit der Cron Frankreich) gefertigt werden, und in
 jedweders auch die Reichs-Sachen gebracht werden könnten.

Was sonst das Oesterreichische hochlöbliche Directorium wegen der Einnahme
 der Hanse-Städte in dem Städte-Rath angereget, das könnte gar wohl bey dem Chur-
 Maynßischen Reichs-Directorio gehandelt werden.

Oester:

1646.
April.

Oesterreich: Vermeynte nochmals, besser zu seyn, wenn unterschiedliche Instrumenta aufgerichtet würden.

1646.
April.

Braunschweig-Lüneburg: Ihre Kayserliche Majestät möchte wohl ein Instrument mit der Cron Schweden, und dann eines mit der Cron Frankreich aufrichten; die Cronen aber würden die causas Imperii nicht wollen separiren lassen.

Oesterreich: Es wäre darum keine Separation nicht; dann die Instrumenta mit den Cronen würden sich auf das referiren, so mit den Ständen gemacht, & contra &c.

Braunschweig-Lüneburg: A parte Statuum würde es wohl kein sonderliches Bedencken haben, die Cronen aber würden es wohl nicht geschehen lassen: und lauffe doch auf eines hinaus

„Und was mehr für Interlocuta hierüber geseien.

Eosnig: (Soviel man vernehmen können) Der Commerciorum halber, und des auf das Städtische Memorial abgefaßten Voti Communis möchte er wünschen, daß die Sache an beyden Orten wäre deliberiret worden: weil es aber zu Münster gang nicht vorkommen, so behalte er die Nothdurfft bedor, und conformire sich inmittelst mit Oesterreich, und zum theil mit den Evangelischen, nemlich, daß alles in den vorigen Stand hinwieder gebracht werden solle: weil auch die Städte ihr Bedencken allbereit den Cronen übergeben, ehe von gesanten Ständen darüber gerathschlaget worden, so wäre solches zu anthen, und vergleichte sich auch mit der Oesterreichischen Erinnerung wegen der Hanse-Städte etc. Ratione Fortificationum, wie Magdeburg, und sonderlich wie Oesterreich, daß nemlich solches der Städte Postulatum gesanten Ständen zu mercklichem Präjudiz gereichen würde. Sonst wäre wohl gut, wann die Reichs-Sachen in ein sonderlich Instrument gebracht würden: wenn aber je die Cronen so gar hart darauf bestünden, daß alles in eines kommen sollte, könnte er es in eventum auch wohl geschehen lassen.

Gräfllich-Fränkischer Abgesandter: Berichtete nomine Civitatum interloquendo: daß der Reichs- auch Hanse-Städte Bedencken in puncto Commerciorum, vor etlichen Wochen dem Chur-Maynischen Directorio zur Consultation wäre eingeschickt worden.

Schwäbische Grafen: „Könte nicht verstanden werden, ohne daß so viel aus den Interlocutis abzunehmen, daß unter andern auch von der Freyen Reichs-Nitterschafft und den Reichs-Städten, welcher Theil dem andern vorzusetzen, Erwähnung geschehen.

Sachsen-Altenburg: Wegen der Freyen Reichs-Nitterschafft sey ein Abgeordneter hier, der werde den Reichs-Städten nicht geständig seyn, daß sie vor der Nitterschafft stehen sollten.

Oesterreichisches Directorium: Wenn in Reichs-Abschieden oder sonst die Freye Reichs-Nitterschafft genennet werde, würde sie allezeit den Städten vorgelesen. Stellte hierauf ferner zur Umfrage, wie es mit der Deputation zu halten, und ob es bey der Ordinari-Deputation bleiben sollte?

Oesterreich: Wenn es ein Ordinari-Reichs-Tag wäre; wollte man dem Herkommen nicht gerne präjudiciren; so sey es aber ein ganz extraordinari Werck; und könnte daher eine extraordinaria Deputatio angestellt werden.

Bayern: Lasse es bey dem Reichs-Herkommen verbleiben und könne nicht davon abweichen.

Würzburg: Sey zwar indifferent, wenn man aber gleiche Anzahl haben wolte, müste eine extraordinaria Deputatio gemacht werden.

Bayern: So möchte man den Ordinariis Deputatis etliche Extraordinarios zuordnen.

Magde

1646.
April.

Magdeburg: Weil es am besten, daß in pari numero von beyden Religionen Deputirte abgeordnet werden; dieser Conventus auch an sich selbstem extraordinarius sey; so würde wohl eine extraordinaria Deputatio angestellt werden müssen; darzu er von Evangelischer seiten Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Wetterauische Grafen vorschlug, und würden die Herren Catholischen ihres Mittels auch so viel darzu zu ordiniren wissen.

1646.
April.

Cosmitz: „Könte zwar nicht eigentlich vernommen werden, doch gieng es dahin, daß die Geistlichen sich von dieser Deputation und Insinuation nicht würden lassen ausschließen.“

Oesterreichisches Directorium: So könte von der Weltlichen Band, Bayern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Wetterauische Grafen; von der geistlichen aber Oesterreich, Würzburg und Prälaten ernennet werden.

„Darauf etliche kleine Interlocuta ergiengen.“

„Post reditum Dominorum Electoralium proponirte das

Chur-Mayntzische Directorium: Vor wohlgedachte ꝛ. An seiten der Churfürstlichen Räthe, Bottschaften und Gesandten habe man sowol gestern als heute die Contenta und der Erbaren Reichs-Städte Correlation angehöret, und wohl eingenommen, und zuörderst observiret, daß unterschiedene Memorialia und Beplagen von beyden Theilen allegiret: weil aber deren Contenta den Churfürstlichen Gesandten noch unbekannt; so hätte man wünschen mögen, daß dieselben vorher wären communiciret worden. Deme sey aber wie es wolle, dasern in solchen Memorialien und Beplagen etwas enthalten, das wieder des Heiligen Reichs Constitutiones, die Guldene Bull oder hergebrachte Observanz lauffe, solchem allen wolle man a parte Electorum per expressum contradiciret, und die Nothdurfft bestermassen reserviret haben.

Ferner in particulari hätten sie aus der Fürstlichen Correlation wahrgenommen, daß sie dafür halten: ob sollte die Wahl eines Römischen Königs in Comitiiis erst beredet werden müssen: welches weniger nicht in der Erbaren Reichs-Städte Auffatz a contrario Sensu sich schließen lasse, indeme sie sehen, daß jede vacante, kein Römischer König gewehlet werden sollte, es sey denn, daß es die Nothdurfft erfordere: Nun wollen sie (die Herren Churfürstlichen) nicht hoffen, daß Fürsten und Stände dem hochbliblichen Churfürstlichen Collegio in den Juribus, so sie notorie hergebracht, und ihnen, krafft der Guldnen Bull und bekannter Observanz, zustünden, Eintrag zu thun begehren. In solcher Hoffnung wolle man es an seinem Ort gestellet seyn lassen; nicht zweiffelnd, es werde bey der guldnen Bull CAROLI IV. und ungeänderten Observanz sein Verbleiben haben. 2) Wisse man sich, a parte des Churfürstlichen Collegii, nicht zu erinnern, daß die Erbaren Frey- und Reichs-Städte ꝛ.

„Indeme wurde der Herr Director gewahr, daß die Erbaren Freyen Reichs-Städte noch nicht wieder zur Stelle waren: hielte derowegen so lang, biß sie eingeruffen worden, innen, und redete nachmals dieselben also an:

Der Erbaren Frey- und Reichs-Städte ꝛ. Die Churfürstliche Herren Abgesandte hätten etwas zu erinnern, so theils schon berühret, und hätten sonderlich aus der Städte Correlation nachfolgende Punkte wahrgenommen: 1) daß zur Wahl eines Römischen Königs ehe nicht, als jede vacante zu schreiten, es wäre dann, daß die hohe Noth ein anders erforderte. Nun wollen die Herren Churfürstlichen verhoffen, sie, die Städtische, werden hochgedachte Herren Churfürsten in ihren hergebrachtem Jure Electionis Ziel oder Maß zu geben nicht gemeynet seyn; bevorab da sie selbst sehen, daß es in allen bey den Reichs-Constitutionibus, in specie auch bey der Guldnen Bull verbleiben, und alles festiglich gehalten werden solle, daher man a parte des Churfürstlichen Collegii nicht anders thun, als was deme zuwider votiret worden, bestermassen zu widersprechen.

1646.
April.

2) So habe man wenigstens nicht vernommen, welchergestalt die Erbaren Reichs-Städte unter andern angeführet, daß die Herren Churfürsten gegen geringere Stände, sonderlich die Städte, Repressalien gebraucht, oder dieselben in andere wege bedrückt hätten. Nun wisse man sich a parte des Churfürstlichen Collegii nicht zu erinnern, daß dergleichen geschehen; man wolle aber hergegen verhoffen, die Erbaren Reichs-Städte werden auch den höhern Ständen wohl gdnen, was ihnen von Rechtswegen gebühre.

1646.
April.

3) Hätten sie einiges Memorial, so von Reichs- und Hanse-Städten beygelegt, angezogen; sie, die Herren Churfürstlichen, müßten aber wünschen, daß sowohl dieses, als andere allegirte Stücke, wo nicht in pleno abgelesen, doch in andere wege wären communiciret worden. Wiewohl es nun den Herren Churfürstlichen nicht zukommen, und daher keine eigentliche Nachricht davon hätten; nachdem man aber äußerlich vernehme, daß darinnen allerhand präjudicirliche Contenta, auch contra Jura Electoralia, begriffen wären; so wolle man sowohl diesem als was sonst in einem und andern präjudicirliches enthalten, per expressum contradiciret haben. Zu welchem dann auch gehöre, was an ein und andern Orte für Gravamina Politica communiciret, und dem Verlaut nach dem Fürstlichen Voto beygelegt worden seyn sollte.

Diesemnach hätte man bey dem Fürstlichen Voto wahrgenommen, und an seiten des Chur-Maynßischen Directorii in particulari zu erinnern, daß in specie Ihrer Churfürstlichen Gnaden Stadt Erfurth, unterm Schein, als wenn sie graviret und beschwehret wäre, und daher gleich andern in Ecclesiasticis & Politicis, in den Stand, wie sie Anno 1618. sich befunden, plenarie restituirer werden müßte, gedacht und begehret worden. Nun sey an seiten Chur-Maynß diese Bedingung für die Stadt Erfurth fremdd zu vernehmen, in Erwägung, daß bekandt, welchergestalt Ihre Churfürstlichen Gnaden das Jus Superioritatis über dieselbe zusiehe, welches viele Sententiae Camerales mit sich führen, gestalt denn bekandt und notorium sey, daß die Stadt Erfurth und dero Bürgerschaft Ihrer Churfürstlichen Gnaden und dem Erz-Stifte Maynß als Erb-Unterthanen zustehen: wie sie sich denn selbst dafür erkennen, auch jederzeit und noch für kurzen Jahren also subscribiret hätten: Eurer Churfürstlichen Gnaden gehorsame Unterthanen ꝛc. Ueber diß sey mehr als Reichs-kündig, in wieviel wege die Stadt Erfurth Seiner Churfürstlichen Gnaden in Dero Juribus sowol Superioritatis als andern turbiret, daher ihnen denn so viel mehr befremdlich fürkomme, daß dieselbe als eine gravirte Stadt sich in das Fürstliche Votum einzuschleichen unterstanden. Wollten derowegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden Jura expresse reserviret und bedinget, auch dahin repetiret haben; wann bey dem Punkt, da der Mediat- und Immediat-Städte gedacht werde, sowol in puncto Fortificationis & Demolitionis, die Stadt Erfurth sich auch mit darunter verstehen wollte.

Was sonst in der Erbaren Reichs-Städte Voto für Beschwerung angezogen, wegen eines Eintrags, so ihnen in puncto Directorii geschehen wäre, mangle es den Herren Churfürstlichen an Information; stünde zu der Städte Directorii Belieben, an die Hand zu geben, in quibus passibus solches geschehen: wäre man sodann erbdthig dem Herkommen zu inhärriren, und auf dem Fall zu remediren.

„Hierzwischen trate der Churfürstliche Sächsische Abgesandte, D. Teuber,
„nebst dem Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen und Herrn Weymarischen
„Abgesandten zusammen; darauf ferner Herr D. Teuber mit Herrn D.
„Krebsen ein wenig redete, qui postea pergebat:

Ferners habe man bey dem Fürstlichen Voto eine Erinnerung zu thun, welche von den Churfürstlichen Sächsischen hochansehnlichen Herren Abgesandten dem Chur-Maynßischen Directorio an die Hand gegeben worden, so darinnen bestünde: Nachdem dieselben observiret hätten, daß in gemeldtem Fürstlichen Voto vier Magdeburgischer

1646.
April.

gischer Aemter Erwehnung geschehen, darzu aber Seine Churfürstliche Durchlaucht ihr sonderliches Jus habe, wollte sie sich dißfalls tacendo nichts begeben, sondern Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Nothdurfft und Jura bestermassen reserviret haben.

1646.
April.

„Hierauf traten obgemeldte Chur- und Fürstliche Sächsische Herren Abgesandte noch einmal zusammen.

Zum Beschluß wäre bey der Reichs-Städte Voto noch dieses zu erwehnen: daß dieselben darfür halten, ob sollten Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz eine Erhöhung der Cansley-Tax am Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer, dem Reichs-Herkommen zuwieder, gemacht, und dieselbe den Cammer-Gerichts-Advocaten daselbst haben insinuiren lassen. Nun hätte er zwar in particulari keine Information, doch wolle er sich in eventum, wann Ihrer Churfürstlichen Gnaden Interesse hierunter concurriren möchte, die Nothdurfft vorbehalten.

Diesemnach werde es an deme seyn, nachdem, wie vor gut angesehen worden, die Re- und Correlationes durch die Verlesung einander communiciret, darvon zu reden, qualiter & per quos nunmehr dieselben den Herren Kayserlichen zu insinuiren. Ad 1) würde zu erwegen seyn: ob nicht gegen die Herren Kayserlichen mündlich zu gedencken, wie dann auch im Fürsten-Rath zu Münster dahin geschlossen worden, sie möchten aus den unterschiedenen Meynungen diejenige erwehlen, welche am meisten dem Reichs-Herkommen gemäß, auch dem Römischen Reich nützlich und fürträglich seyn möchte. Ad 2) Stünde zu fernerer Erklärung: ob man bey der ordinari Deputation verbleiben, oder extraordinarie etliche adjungiren wolle. Ad 3) wäre noch übrig, das hierzu abgefassete Memorial zu verlesen; welches damit geschah, und war das Petitum kürzlich des Inhalts:

„Die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wollten die Conclusa erwegen, und ihnen die Beförderung des lieben Friedens noch ferner angelegen seyn lassen, auch was sie für das nützlichste und zuträglichste ermessten würden, Churfürsten und Ständen davon Communication thun.

„Finita lectione subjungebat:

Was von mündlichem Anbringen gedacht worden, verstünde sich auch dahin.

Chur-Brandenburg, per Dominum *Wesenbergium*: Demnach sie, die Churfürstliche Brandenburgische Abgesandten, bey gestriger Re- und Correlation, die Chur-Brandenburgische zu Münster abgelegten Vota verlesen haben; hätten sie wünschen mögen, daß, wie daselbst, also auch hier, und gleichwie dieses Orts im Fürsten-Rath, also auch im Churfürstlichen Collegio wäre deliberiret worden. Müßten es zwar vor dißmal dahin stellen, wollten sich aber doch nichts begeben, sondern verhoffen, weil nunmehr die Herren Chur-Sächsischen zur Stelle, das Chur-Maynzische hochlöbliche Directorium werde nunmehr auch im Churfürsten-Rathe allhier, wie zu Münster, die Deliberationes anstellen. 2) Weil sie nach dem abgelesenen Chur-Brandenburgischen Voto auch eine Chur-Bayerische vermeynte Protestation angemerket, welche gleichgestalt in pleno verlesen, und mit überreichet werden sollte: dieselbe aber über die maßen scharff und nachdencklich befunden, wolle man ihres theils nicht allein mündlich reprotectiren, sondern auch ihre schriftliche Reprotectation ablesen, und dem Churfürstlichen Maynzischen Directorio zu dem Ende übergeben, daß es damit eben also, wie mit der Bayrischen Protestation, gehalten werde.

„Finita lectione pergebat:

Damit man auch in Realibus die Nothdurfft in etwas berühre, wolle man sich nur bloß auf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Schreiben und Resolution beruffen.

„Dessen Extract er verlese; vorher aber erinnerte, daß die Contenta nicht

„ad

1646.
April.

„ad Protocollum genommen werden möchten, sintemal man sich darü-
ber nicht einzulassen begehre, sondern es nur pro informatione ansüh-
re, mit Vorbehalt der Nothdurfft.

1646.
April.

Schließlich hätten sie auch nur dieses noch zu erinnern: daß, ob schon die Chur-Brandenburgischen Vota nur als Beylagen verlesen worden, wolle man sie doch für Vota formalia gehalten, und also dem Churfürstlichen Bedencken suo loco & ordine verbotenus einzurücken gebeten haben.

Bayern: Wieder die von Chur-Brandenburg angemachte Protestation, wolle er im Rahmen der Churfürstlich-Bayerischen Herren Abgesandten reprotetiren, und ihre vorige gestriges Tages verlesene Protestation besser massen wiederholen. Reservire denselben die Nothdurfft, und könne nicht geschehen lassen, daß die Churfürstlich-Brandenburgische vermeynte Reprotetation beygeleget werde. In eventum wolle er anderweite schriftliche Protestation reserviren, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen.

Chur-Brandenburg: Demnach dem Fürstlich-Bayerischen Herrn Abgesandten beliebt, eine vermeynte Gegen-Protestation einzuwenden, liesen sie dahin gestellt seyn, wie weit dieselbe bestehe, und ob dergleichen weiter zuzulassen; in eventum contradicendo illud könnten sie nicht zugeben, daß ihre Reprotetation removiret werden sollte. Da auch den Churfürstlich-Bayerischen oder ihm, dem Fürstlich-Bayerischen Herrn Abgesandten, beliebt, hinwieder schriftlich einzukommen: wolle man an Seiten Chur-Brandenburg die Nothdurfft gleichfalls schriftlich einzubringen vorbehalten.

Bayern: Sey wider des Reichs Herkommen.

„Hierauf stunde der Chur-Maynische Herr Director auf, und redete mit dem
„Herrn Bayerischen.

Magdeburg: Weil er wahrgenommen, daß die Churfürstlich-Sächsische hochansehnliche Herren Abgesandten, wegen der 4. zum Erz-Stift Magdeburg gehöriger respective Herrschaften, Aemter und Städte: Querfurth, Jüterbock, Dama und Burg ihre vermeyntliche Jura vorbehalten wollten: so lasse er solches zwar dahin und an seinen Ort gestellt seyn. Gleichwie aber notorium, daß die gedachten 4. Herrschaften, Aemter und Städte dem Erz-Stift Magdeburg unstreitig zustehen; und dann bey diesen Friedens-Tractaten man dahin sehe und trachte, daß einem jeden das Seine restituiret werde: so wolle er hoffen, und habe darum zu bitten, man wolle es des Erz-Stifts Magdeburg halben auch also halten, und demselben die Restitution bemeldter 4. Pertinenz-Stücke wiederfahren lassen. Dann obwohl das Erz-Stift Magdeburg durch das langwierige Kriegs-Wesen bis auf den äußersten Grad exhauriret und verderbet sey; so begehre es doch von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Land und Leuten nichts: hoffe aber hergegen, Ihro Churfürstliche Durchlaucht werden auch nichts von demselben begehren, sondern gerne sehen, wann es wieder zu voriger Consistenz und Aufnehmen kommen und consolidirt bleiben möchte. Contradicire im übrigen der vermeynten Protestation, reprotetire darwider, und behalte des Erz-Stifts gehörige Nothdurfft bedor.

Chur-Sachsen: Man habe Chur-Sächsischen theils vernommen, daß der Erz-Bischöflich-Magdeburgische hochansehnliche Herr Abgesandte, wider das Churfürstliche Einwenden der Magdeburgischen 4. Aemter halben, protestiren wollen, weil aber Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihre sonderliche Jura darauf haben, und in der Possession fundirt sey, thue man darwider reprotetiren; wolle tacendo nichts eingeräumt, sondern gebeten haben, daß wenn gleich Magdeburg hiergegen anderweite Protestation einwenden wollte, dieselbe nicht ad Protocollum gebracht werden möchte.

Magdeburg: Stelle die Reprotetation dahin, wiederhole seine Protestation, mit Bitte, dieselbe ad Protocollum zu nehmen.

Zweyter Theil.

G g g g g 2

Sachsen

1646.
April.

Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar: Der Churfürstlich-Maynische Herr Abgesandte hätte unter andern wieder die Stadt Erfurth fürgebracht, als wann Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns einige Jura Superioritatis bey selbiger Stadt hätten, so aber dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen präjudicirlich wäre: weil nun hochgedachtes Hauses Territorial-Jura, sowol in Thüringen, als insonderheit bey der Stadt Erfurth, Reichs-kündig seyn; so wolle man diesem Chur-Maynischen Anbringen expresse contradiciret, und des Chur-und Fürstlichen Hauses Sachsen Jura in optima forma reserviret haben.

1646.
April.

Chur-Mayns: Hätte angehöret, was Sachsen-Altenburg, im Nahmen des Chur-und Fürstlichen Hauses Sachsen, vermeyntlich reprotestando wider Seine Churfürstliche Gnaden zu Mayns, wegen Dero Stadt Erfurth einwenden wollen: nachdem aber seine Protestation weder Ihro Churfürstlichen Durchlaucht noch des Fürstlichen Hauses Sachsen Jura zu berühren gemeint gewesen, hätten sie sich solcher Reprotestation desto weniger versehen. Dem sey aber wie ihm wolle, lasse man die Chur-und Fürstliche Protestation und Reservation auf ihren Werth und Unwerth beruhen, und thuedarwieder competentia Jura reserviren.

Sachsen-Altenburg: Es werde a parte Sachsen billig acceptiret, daß Chur-Mayns sich erkläret, daß dero Vorbringen dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen zu Nachtheil nicht gemeinet sey: sollte aber darunter doch noch etwas präjudicirliches begriffen seyn, könne man nicht umhin, nochmahls darwieder zu protestiren: was aber des Hauses Sachsen Jura nicht afficiret, dem wolle er nicht zuwieder seyn.

Ferner proponirte Er und Brandenburg-Culmbach: Alldiweil auch des Erz-Stifts Magdeburg erwehnet worden, und dann bekandt, daß aus demselben Ihro Fürstlichen Durchlaucht Herrn Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg jährlich 1200. Reichs-Thaler Aliment-Gelder gebühren, die Sie doch niemals bekommen hätten; jeho aber es an dem sey, daß alle drey Reichs-Bedencken, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, um daraus verhoffentlich ein Instrumentum Pacis und Friedens-Schluß abzufassen, übergeben werden sollen: als hätte man hoch zu bitten, den Herren Kayserlichen die Sache dahin zu recommendiren, damit Ihro Fürstlichen Gnaden nicht allein wegen der bereits verfallenen und aufgelauffenen Summen Satisfaktion und Abtrag gethan, sondern auch ins künftige dieselben richtig abgestattet, und solches alles pars & conditio Pacis werden möge.

Chur-Mayns: Die Sächsische Acceptation wäre ganz unnöthig und überflüssig; sintemahl dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen man das Jus Territorii nicht geständig wäre; sondern nur dasjenige, was sie sonst bey der Stadt Erfurth für Jura hergebracht, wie er dann seine Protestation nochmahls wiederholte.

Sachsen-Altenburg: Repetirte ihre Reprotestation.

Magdeburg: Nachdem er angehöret, welcher gestalt von Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach auf das Erz-Stift Magdeburg, wegen Herrn Marggrafen Christian Wilhelms Fürstlichen Gnaden jährlichen 1200. Reichs-Thaler Aliment-Gelder präzendiret werden wollen: weil aber das Erz-Stift dem Herrn Marggrafen nichts schuldig, könne man sich auch an Seiten desselben darzu nicht verstehen, sondern wolle solchem Begehren contradiciret, die Nothdurfft referiret, und solches dem Reichs-Protocoll zu inseriren gebeten haben.

Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach: Wiederholten ihr Petitionum.

Magdeburg: Und er seine Protestation.

„Nach diesem traten Oesterreich und die andern Fürst- und Gräfliche Herren Abgesandten zusammen, unterredeten sich wohl mit einander als mit den Herren

1646.
April.„Herren Churfürstlichen, sonderlich Brandenburg, und proponirte dar-
„auf das1646.
April.

Oesterreichische Directorium: Zuvor wohlgedachter Chur- und Fürsten ꝛc. Es habe ein löblicher Fürsten-Rath nicht weniger, in Anführung der drey Bedencken, unterschiedliche Meynungen und Sachen wahr genommen, darwieder man sowohl in particulari, als in genere zu protestiren Ursach hätte. Dieweil aber zuvor bedinget, daß alles, was bey diesem Conventu extraordinario fürgehe, keinem zu Präjudiz gereichen solle: hielte man unndthig in specialibus sich aufzuhalten, sondern wollte nur die præmittirte General-Bedingung wiederholen. Vor allen Dingen bâte man das Chur-Maynische Directorium, daß diese 3. Bedencken, nebenst dem Memorial ad dictaturam gegeben, und also Fürsten und Ständen communiciret werden möchten. Ob man nun zwar bey der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Bedencken unterschiedliche nachdenckliche Punkte befunden, und besorgen müsse, es möchten selbige dem Juri Superioritatis Principum zu nahe getreten seyn: so habe man doch der Zeit halber darwieder vor dismahl nicht disputiren, sondern allein mit Vorbehalt der Nothdurfft contradiciren wollen.

Was anlangte die Fortificationes und Festungen, contradicire man denselben ebenfalls, mit der Verwahrung, daß man den Städten, sie seyn Mediat oder Immediat, kein Jus Fortificationis einzuräumen gemeynet sey. Und demnach im Churfürstlichen Bedencken enthalten, daß 3. Instrumenta Pacis aufgesetzt werden möchten, als eines zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Cron Schweden, eines zwischen Derselben und der Cron Frankreich, und das dritte zwischen eben Derselben und den Ständen; hätten zwar die Herren Münsterischen sich darzu bequemet, und wären auch theils allhier im Fürsten-Rath der Meynung: Alldieweil aber andere, sonderlich die Herren Protestirende, der Meynung gewesen, daß deren etwa zwey gefertigt, und die Reichs-Sachen in beyden eingerückt werden; stelle man dahin, wie man deswegen mit den Cronen eins und zufrieden werden könne. Demnach auch das Chur-Maynische Directorium wegen der Deputation proponiret; hätte der Fürsten-Rath darzu deputiret, Oesterreich, Würzburg und Prälaten von der Geistlichen; Bayern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Wetterau und Schwäbische Grafen von der Weltlichen Band.

Nicht weniger habe man das Memorial vernommen, und daraus so viel befunden, daß man a parte des Fürsten-Raths dabey kein sonderbares Bedencken; doch was den mündlichen Fürtrag anlangte, hielte man dafür, daß derselbe anders nicht einzurichten, als was der Inhalt des Memorials selbst mit sich bringet.

In puncto Commerciorum lasse man es zwar bey dem, was in genere im Fürsten-Rath erinnert, bewenden, wäre auch am besten, wann die Commercica so in den Stand gebracht würden, wie dieselben vor 50. 60. und mehr Jahren gewesen, doch daß Chur-Fürsten und Ständen an Dero Juribus nichts præjudiciret werde.

Städte-Raths Directorium, Straßburg: Demnachdem Chur-Maynischen Directorio belieben wollen, unterschiedliche Erinnerungen bey der Erbaren Frey und Reichs-Städte Bedencken zu thun, als 1) wegen der Clausul, ut non nisi vacante Imperio Rex Romanus eligatur, sey solches nicht ohne Ursache gesetzt worden: man hätte a parte der Städte præmittiret, daß alles, was sie erinnerten, nicht übel gedeutet werden möchte: wie nicht weniger expresse sich erkläret, daß man es bey der Guldnen Bulle allerdings verbleiben lassen wolle. Wie nun sie, die Städte, nicht begeherten, dem Churfürstlichen Collegio einzugreifen; also wollen sie hoffen, man würde es auch nicht ungleich aufnehmen. Dann wann man die verba Aureæ Bullæ penitius ansehe, würde sich finden, daß diese Clausul derselben nicht entgegen, sondern die Franzosen mit ihrem Postulato noch viel weiter gingen: so wäre es auch

G g g g g 3

von

1646.
April.

von ihnen nur per modum Consilii gesetzt, und liesen es zu fernerm Nachdenken gestellet seyn.

1646.
April.

2) Wegen der Repräsentation, sey solches ad instantiam etlicher erinnert worden, so jeto nicht zur Stelle wären: erboten sich aber, dieselben um eigentliche Declaration und Information zu ersuchen.

3) Daß das Memorial in puncto Commerciorum nicht verlesen worden, sey erstlich nur zu Gewinnung der Zeit verblieben; zumahlen man es secundo zuvor hin dem Chur-Maynßischen Directorio zu Münster übergeben, und verhoffet, es würde communiciret: wie dann auch tertio bekandt, daß die Beylagen nicht pflegen verlesen zu werden; jedoch wollen sie es entweder verlesen, oder sonst ad Acta einschicken &c.

Was auch wegen der Hanse-Städte erinnert worden, wäre es doch expresse gesetzt, daß es citra cujusque præjudicium seyn solle, und hätte man also hier unter nichts ungebührliches gesucht.

Die Fortificationes betreffend, hätte man allein diejenigen Städte ausgenommen, welche es durch Privilegia oder Pacta hergebracht.

Der Eingriff in der Städte Rath's Directorium wäre zwar nicht ad effectum gebracht, sondern nur attentiret worden; wie er dann dieselben Conclusa per extractum communiciren wollte.

Die Erhöhung der Cansley-Tax im Kayserlichen Cammer-Gerichte belangend, erbothen sie sich gleichfalls zur Information, suchten nur allein, daß es auf einen Reichs-Tag möchte gebracht werden. Und wie man nun, a parte des Städte-Rath's, nochmals nicht gemeynet sey, dem Churfürstlichen Collegio einigen Eintrag zu thun, als begehreten sie auch Fürsten und Ständen in ihrem Jure Superioritatis keinesweges ein zu greiffen, salvo tamen cujusque Jure. Bey dem abgelesenen Memorial hätten sie nichts zu erinnern: soviel aber die Deputation anlangt, wollten sie einen von der Rheinischen, und einen von der Schwäbischen Band darzu denominiren.

Chur-Maynßisches Reichs-Directorium: Wollten nicht unterlassen, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiarum sich der Zeit zu erkundigen, und nachmahls den Herren Deputirten zu notificiren. Im übrigen wäre nur noch dieses zu erinnern: weil man ex parte Maynß observiret, als wann die Reichs-Städte wegen ihres Voti, ob es Decisivum sey oder nicht, wären beschwehret worden: und aber dergleichen, ihres Wissens, weder hier, noch zu Münster geschehen; so wäre es ihres Erachtens besser gewesen, wann sie es gar ausgelassen hätten.

Daß nun auch diese 26. Session oder continuirte Re- und Correlation, bey Conferirung der Protocollen, in substantialibus, soviel man pro ratione loci & temporis assequiren können, vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeuget hiemit eigenhändig

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. III.

Des Evangelischen Fürsten-Rath's Bedenken in puncto Commerciorum.

N. III.

Evangel. Für-
sten-Rath's
Bedenken in
puncto Com-
merciorum.

Nachdem der Punctus Commerciorum bis anhero darum nicht in Deliberation kommen, weiln die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, auch Hanse-Städte, darüber vernommen werden sollen, und dann dieselben, ihre Gedaycken nunmehr erdßnet, zu Papier gebracht und vermittelst eines Memorials übergeben: so haben Evangelische Fürsten und Stände dasselbe mit gebührendem Fleiß durchlesen. Und gleichwie